

### **Neu in der Arbeitsstättenverordnung: Nichtraucherchutz am Arbeitsplatz**

Am 3. Oktober 2002 ist der § 3a Nichtraucherchutz der Arbeitsstättenverordnung in Kraft getreten.

(1)

Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

(2)

In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebs und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Einschränkungen gelten für Gaststätten, Restaurants und andere Betriebe mit Publikumsverkehr.

Rauchfreie Zonen sind schon in vielen Firmen und öffentlichen Einrichtungen gang und gäbe. Denn Nichtraucher und Raucher berufen sich auf elementare Grundrechte. Die einen auf das Recht der körperlichen Unversehrtheit, die anderen auf das Recht der freien Persönlichkeitsentfaltung. Dieser Interessenkonflikt wird durch die Neuregelung des § 3a Arbeitsstättenverordnung zugunsten der Nichtraucher entschieden.

### **Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz verbessert**

Die Bundesregierung hat eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz beschlossen. Kern der Verordnung ist zum einen der vom Bundestag beschlossene interfraktionelle Antrag „für einen verbesserten Nichtraucherchutz am Arbeitsplatz“ durch eine Änderung der Arbeitsstättenverordnung. Damit wird der Nichtraucher am Arbeitsplatz vor Gesundheitsgefährdungen durch Tabakrauch – dem Passivrauchen – geschützt.

Erstmals wird eine ausdrückliche, nicht auf Pausenräume beschränkte Regelung des Schutzes der nichtrauchenden Beschäftigten für alle Arbeitsstätten getroffen. Kernstück ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, wirksame Schutzmaßnahmen (z.B. technische oder organisatorische Maßnahmen) zugunsten der nichtrauchenden Beschäftigten zu treffen. Die Bestimmung gibt dem Arbeitgeber den – angesichts der vielfältigen betrieblichen Verhältnisse – notwendigen Regelungsspielraum, den Nichtraucherchutz betrieblich auszugestalten.

Durch diese Bestimmung wird die neuere Rechtsprechung zum Nichtraucherchutz am Arbeitsplatz festgeschrieben und größere Rechtssicherheit und -klarheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen. Ferner wird bundesweit ein einheitliches Schutzniveau festgelegt. Die Einhaltung der neuen Bestimmung zum Nichtraucherchutz am Arbeitsplatz wird – wie auch bisher schon bei den übrigen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung – von den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Behörden der Länder überwacht.

Zahlreiche Großbetriebe befassen sich im Rahmen ihres Gesundheitsschutzes intensiv mit den Schädigungen durch Passivrauchen: Unternehmen wie die Volkswagen AG, die Siemens Tochter KWU, oder die BASF Coatings AG haben die Bedeutung des Themas erkannt. Sie haben in Kooperation mit der Weltgesundheitsorganisation WHO Betriebsvereinbarungen zum Nichtraucherchutz beschlossen und setzen

unterschiedliche Aktionen und Maßnahmen um. Als Gründe für ihr Engagement nennen die Unternehmen: Imagegewinn, erhöhte Mitarbeiterzufriedenheit, Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, und Kostenreduzierung.

### **Einschränkungen sind zumutbar**

Der überwiegende Teil der Raucher ist eher den Gewohnheits- und Gelegenheitsrauchern zuzuordnen. Sie erachten betriebliche Regelungen, das zeigen Rückmeldungen in den Unternehmen, oftmals als hilfreich, um ihren Zigarettenkonsum zu begrenzen. Für abhängige Raucher sind Einschränkungen eine größere Hürde. Längere Rauchpausen führen bei ihnen zu Unruhe und anderen Entzugssymptomen. Glücklicherweise ist der Anteil der stark abhängigen Raucher unter den Beschäftigten verhältnismäßig klein.

Da dem allgemeinen Schutz vor gesundheitsschädigender Raumluft Vorrang einzuräumen ist, sind Rauchern einschränkende Regelungen zuzumuten. In Bereichen mit Explosionsgefahr und an Untertagearbeitsplätzen sind Rauchverbote eine Selbstverständlichkeit. Auch hier kommen selbst starke Raucher über die Runden. Je nach Konstitution und Bereitschaft, halten Raucher rauchfreie Zeiten trotz erster Entzugssymptome aus oder fangen sie durch Nikotinkaugummis oder ähnliche Ersatzstoffe auf.

### **Passivrauch mehr als subjektive Belästigung**

Das gesellschaftliche Bewusstsein über die gesundheitlichen Risiken des Rauchens ist deutlich gestiegen. Dass Passivrauch mehr ist als eine subjektive Belästigung, wurde spätestens 1998 bestätigt mit der Einstufung des Tabakrauches in der Raumluft durch die MAK (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) –Kommission. Sie ordnete den Tabakrauch am Arbeitsplatz der höchsten Gefahrenstufe Krebs erzeugender Arbeitsstoffe zu. Darüber hinaus belegen Studien das erhöhte Erkrankungsrisiko von Menschen, die als Nichtraucher dem Passivrauchen ausgesetzt waren.

Tabakrauch enthält zahlreiche giftige oder Krebs erregende Stoffe wie Kohlenmonoxid, Blausäure, Stickoxid, Benzol. Etwa drei Viertel der Zigarette verbrennt als Nebenstrom durch das Glimmen der Zigarette. Die Konzentration der Schadstoffe im Nebenstrom der Zigarette ist bis um das 30- bis 100-fache höher als im Hauptstrom. Damit ist die Raumluft für die dort Anwesenden, unabhängig davon ob sie selbst rauchen oder nicht, mit einem deutlichen gesundheitlichen Risiko verbunden. Die Bestandteile des Passivrauchs verbleiben lange in der Raumluft. Zwei Stunden nach dem Rauch sind noch 50 Prozent der anfänglichen Konzentrationen von Stickoxiden in der Raumluft enthalten.

### **Regelungen beseitigen Konflikte**

Das Engagement für den betrieblichen Nichtraucherschutz rechnet sich für ein Unternehmen. Die Befürchtungen, durch eine aktive Auseinandersetzung mit dem Thema Rauchen, Konflikte und Unruhe zu provozieren, zeigt sich bei einer längerfristig und bedacht angelegten Strategie als unbegründet. Verrauchte Räumlichkeiten, insbesondere bei Publikumsverkehr, belasten das Image und Unternehmensbild in der Öffentlichkeit. Dieser Effekt, in anderen europäischen Ländern sowie in den USA deutlicher ausgeprägt als bei uns, gewinnt auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung.

Durch klare Regelungen entfallen Konflikte zwischen Rauchern und nicht rauchenden Mitarbeitern über Belastungen und Belästigungen durch das Rauchen. Vielfach entzündeten sich an dem Thema Rauchen Konflikte, die bei genauer Analyse durch

andere Probleme verursacht sind. Sie werden beim Wegfall des vorgeschobenen Grundes in ihrer eigentlichen Struktur fassbar und damit lösbar.

Die gesundheitlichen Schädigungen durch Passivrauchen sind kurz- und langfristig zu sehen. Kurzfristig können Augenbrennen, Kopfschmerzen, Husten und Atembeklemmungen auftreten. Längerfristig steigt das Risiko, ebenso wie bei aktiven Rauchern, für Erkrankungen der Atemwege, Herzkreislauf- und Krebserkrankungen. Damit steigt auch die Anzahl der Arbeitsunfähigkeiten. Umgekehrt verringert ein effektiver Schutz vor Passivrauch das Erkrankungsrisiko und erhöht damit die betriebliche Leistungsfähigkeit.

Erfahrungsgemäß sinkt durch einschränkende Regelungen bei einem Teil der Mitarbeiter der durchschnittliche tägliche Tabakkonsum. Gerade Gelegenheitsraucher sind oft erleichtert darüber, nicht mehr unbewusst zur Zigarette zu greifen. Andere Mitarbeiter nehmen dies zum Anlass, mit dem Rauchen ganz aufzuhören. In jedem Fall ist damit auch für Raucher mittel- und langfristig ein Zugewinn an Gesundheit und Wohlbefinden verbunden. Nach Angaben des WHO-Partnerschaftsprojektes Tabakabhängigkeit stehen etwa 25 bis 35 Prozent der Arbeitsunfähigkeiten mit dem Tabakkonsum in Verbindung. Gesicherte statistische Daten aus Deutschland zu den Arbeitsunfähigkeiten von Rauchern sind zwar nicht verfügbar, dennoch lässt sich ein erhöhtes Arbeitsunfähigkeits-Potenzial auch in deutschen Betrieben plausibel ableiten.

### **Betriebsklima und Kosten werden geschont**

Wird am Arbeitsplatz geraucht, müssen besondere Belüftungen vorgesehen werden. Wirkungsvolle Anlagen, die nicht nur die Luft umwälzen, sondern die Raumluft von den Rauchpartikeln befreien, sind sehr kostspielig. Die Renovierung von durch Tabakrauch belastete Räume ist aufwendig und mit höheren Kosten für Spezialbehandlungen verbunden. Das Wissen um die Schädigungen durch Passivrauchen führt dazu, dass Arbeitnehmer selbstbewusster ihren Anspruch auf tabakfreie Raumluft auch rechtlich einklagen. Dies ist nicht nur ein Kostenfaktor und Mehraufwand, sondern beeinträchtigt insbesondere das Betriebsklima und die Leistungsfähigkeit der involvierten Personen. Durch das Gesetz wird der Arbeitsschutz im Betrieb erweitert werden müssen und betriebliche Gesundheitsförderung etabliert.

### **Zuschüsse für Raucher-Entwöhnungskurse**

Im Rahmen der betrieblichen Prävention kann eine Raucherentwöhnungsmaßnahme nur dann bezuschusst werden, wenn sie in ein betriebliches Handlungskonzept zur Gesundheit eingefügt ist.

Auskünfte, welche Raucherentwöhnungskurse, in welcher Höhe von der DAK bezuschusst werden, erhalten Sie in Ihrer DAK-Geschäftsstelle.

Anerkannte, qualifizierte Maßnahmen zur Raucherentwöhnung sind:

1. Eine Chance für Raucher – Rauchfrei in 10 Schritten  
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BZgA)
2. Mit leichten Schritten zur  
letzten Zigarette –  
Nichtraucher in 10 Schritten (Institut für Therapieforschung - IFT München)
3. Freiburger Raucherentwöhnungsprogramm – P.Lindinger/  
U.Mitschele



Einen Leitfaden für Betriebe „**Rauchfrei am Arbeitsplatz**“ erhalten Sie von WHO-Partnerschaftsprojekt Tabakabhängigkeit Koalition gegen das Rauchen

Initiativkreis für rauchfreie Arbeitsplätze IKRA

Bundesvereinigung für Gesundheit e.V.

Heilbachstraße 30

53123 Bonn

**Tel:**0228/9872717/**Fax:**0228/6420024 – E-mail:bfge.jh@uumail.de

**Internet:** [www.who-nichtrauchertag.de](http://www.who-nichtrauchertag.de)

**Mit der DAK-Broschüre: „Zug um Zug auf null ... (Nicht-)Rauchen im Alltag und am Arbeitsplatz“** möchten wir alle Raucher ermuntern, sich einmal kritisch mit ihren Rauchgewohnheiten auseinander zu setzen. Darüber hinaus geben wir Anregungen und Unterstützung für eine Veränderung. Nichtraucher werden über das Passivrauchen aufgeklärt und ermutigt, bei Regelungen zum Nichtraucherschutz mitzuwirken, sich aktiv an gemeinsamen Lösungen zu beteiligen, um so zu einem verständnisvollen Miteinander von Nichtrauchern und Rauchern beizutragen. Die Broschüre ist kostenlos. Sie erhalten sie in jeder DAK-Geschäftsstelle.